

## Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

### Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen

**Berlin, 03. Februar 2021**

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmde) nimmt den *Entwurf einer Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen* zur Kenntnis. Als legitimierte Vertretung der circa 100.000 Medizinstudierenden in Deutschland sieht sie die Notwendigkeit einer Fortsetzung von pandemiebezogenen Regelungen in der medizinischen Ausbildung über den 31.03.2021 hinaus. Gleichzeitig weist sie auf Nachbesserungsbedarf bei den Regelungen in der darauf aufbauenden *Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite* (EpiÄApprO2002AbwV) hin.

#### Relevanz für das Medizinstudium

Im Einzelnen erachtet es die bvmde als notwendig, die maximale Gültigkeitsdauer bis zum 31.03.2021 gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 IfSG auszusetzen, insbesondere hinsichtlich der Verordnungsermächtigung in § 5 Absatz 2 Nummer 7 litteras b, nach der das Bundesministerium für Gesundheit abweichende Regelungen für das Medizinstudium im Rahmen der epidemischen Lage festlegen kann. Die bvmde betont noch einmal die Relevanz der Regelungen bezüglich der anstehenden klinisch-praktischen Examensprüfungen. Diese würden nach konventioneller Rechtslage mit vier Prüfenden aus unterschiedlichen Fachbereichen und bis zu vier Studierenden sowie vorzustellenden Patient\*innen abgehalten. Um bei der nicht zweifelsfrei vorhersehbaren epidemiologischen Situation in den anstehenden Prüfungszeiträumen Planungssicherheit für Studierende herzustellen, erachtet es die bvmde für unerlässlich, die Möglichkeit zur Durchführung in schlankem Format mit geringerem Infektionsrisiko nach § 9 EpiÄApprO2002AbwV beizubehalten.

Auch die pandemiebezogene Anpassung der Fehlzeitenregelung im Praktischen Jahr (PJ) erachtet die bvmde über den 31.03.2021 hinaus als notwendig. Die Ausnahme von Fehlzeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen wie bspw. behördlich angeordnete Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen aus der starren Regelung der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) ist eine wichtige

#### bvmde-Geschäftsstelle

Robert-Koch-Platz 7  
10115 Berlin

Phone +49 (30) 95590585  
Fax +49 (30) 9560020-6  
Home bvmde.de  
Email [verwaltung@bvmde.de](mailto:verwaltung@bvmde.de)

#### Für die Presse

Philip Plättner  
E-Mail [pr@bvmde.de](mailto:pr@bvmde.de)  
Telefon +49 176 72 68 75 33

#### Vorstand

Lucas Thieme	(Präsident)
Sebastian Schramm	(Externes)
Florian Aschenbrenner	(Finanzen)
Dorothea Daiminger	(Fundraising)
Philipp Schwaiger	(Internationales)
Hannah Güthlein	(Internes)
Philip Plättner	(PR)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand sind Aachen.

Europäische Integration  
Famulaturaustausch

Forschungsaustausch  
Gesundheitspolitik  
Projektwesen

Medizin und Menschenrechte  
Medizinische Ausbildung  
Training

Public Health  
Sexualität und Prävention

Maßnahme zur Erhöhung der Patientensicherheit bei gleichzeitiger Vermeidung von Studienzeiterverlängerungen. Bei Aussetzung dieser Maßnahme könnten sich Studierende zwecks Einhaltung der Maximalfehlzeiten gezwungen sehen, mit Krankheitssymptomen auf Station zu erscheinen, um eine Anerkennung des jeweiligen Tertials sicherzustellen.

Gleichzeitig sieht die bvmd Nachbesserungsbedarf in der auf § 5 IfSG aufbauenden EpiÄApprO2002AbwV und eine Ergänzung eines entsprechenden Artikels zur Änderung der EpiÄApprO2002AbwV im vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

1. Die bvmd fordert, dass die Staatsexamina unter Einhaltung von hohen Hygienestandards planmäßig zu den regulären Zeiten geschrieben werden. Die Studierenden halten es aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres keine Erforderlichkeit dafür, das Praktische Jahr vorzeitig beginnen zu lassen und die schriftlichen Examina des Medizinstudiums an das Ende des Praktischen Jahres zu verschieben. § 7 EpiÄApprO2002AbwV ist daher zu streichen. Nur so kann Planungssicherheit für Studierende, Fakultäten und Landesprüfungsämter sichergestellt werden.
2. Außerdem sollten die Notengrenzen für die beiden Studierendenkohorten, die im Frühjahr 2021 den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schreiben, getrennt berechnet werden, um Vergleichbarkeit sicherzustellen. Besonders die Kohorte, die das sogenannte Hammerexamen schreibt, muss sich unter erschwerten Bedingungen und verkürzter Lernzeit auf das Examen vorbereiten, sodass eine gemeinsame Notenberechnung zu deren Nachteil ausfallen könnte. Außerdem muss aufgrund der engen Formulierung von § 14 Absatz 6 ÄApprO, der die Anwendung der Gleitklausel nur Studierenden zugesteht, die nach der Mindeststudienzeit von fünf Jahren den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ablegen und der damit nicht auf die betroffenen Studierenden des vorzeitigen Praktischen Jahres anwendbar ist, befürchtet werden, dass eine explizite und unverschuldete Ungleichbehandlung und eine erhöhte Durchfallquote resultiert.
3. Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach gefordert, muss im Praktischen Jahr eine existenzsichernde Aufwandsentschädigung in Mindesthöhe des BAföG-Höchstsatzes gewährleistet sein. Dies ist nun umso relevanter, da durch die COVID-19 Pandemie die Studierenden die Versorgung in breiten Teilen maßgeblich unterstützen. Einige Kliniken sind dem bereits formulierten dem Appell durch das BMG gefolgt und haben die Aufwandsentschädigung angehoben. Diese Ansätze müssen nun unbedingt vom Verordnungsgeber unterstützt werden, um einerseits Standorte, die die Anpassungen nach Ende der ersten Epidemiewelle rückgängig machten zur erneuten Anpassung zu bewegen und

- andererseits weitere Standorte dazu zu ermutigen, eine existenzsichernde Aufwandsentschädigung zu gewähren.
4. Durch die Pandemie bedingt wurden und werden weiterhin an vielen Standorten bereits geplante Famulaturen und Pflegepraktika abgesagt. Da jedoch durch die Ärztliche Approbationsordnung festgesetzt ist, dass diese nur während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden dürfen, ist ein Nachholen der ausstehenden Famulaturen für viele Studierende nicht möglich und damit die Teilnahme an den bevorstehenden Staatsexamina zum Regelzeitpunkt gefährdet. Die bvmd fordert darum, von § 6 Absatz 1 ÄApprO sowie § 7 Absatz 4 ÄApprO abzuweichen, um auch während der Vorlesungszeit Famulaturen und Pflegepraktika ableisten zu können, sofern diese nicht mit anwesenheitspflichtigen Unterrichtsveranstaltungen kollidieren. Dieses Verfahren wird in einigen Bundesländern schon umgesetzt, um den Studierenden ein Studium ohne Verzögerung zu ermöglichen. Dies sollte durch eine bundesweite Normierung durch den Verordnungsgeber unterstützt und einheitlich geregelt werden.
  5. In den vergangenen Prüfungsphasen des M3 kam es oft zur Situation, dass Studierende aufgrund von Quarantäne- oder Isolationsmaßnahmen nicht am angesetzten Prüfungstermin teilnehmen konnten. In vielen Fällen bestand Uneinigkeit, ob ein weiterer Termin im selben Prüfungszeitraum vergeben werden darf oder ob die betroffenen Studierenden erst im nächsten Prüfungszeitraum examiniert werden können. Diesbezüglich sollte geprüft werden, ob eine Verlängerung der Prüfungszeiträume geeignet und erforderlich ist. Zumindest sollte in der Begründung zur EpiÄApprO2002AbwV eine Notiz, dass im geschilderten Bedarfsfall ein Zweittermin ermöglicht werden sollte, eingefügt werden.

### **Medizinstudierende in der Impfstrategie**

Die bvmd unterstützt, dass aufgrund der Impfstoffknappheit nach sinnvollen ethischen und wissenschaftlichen Kriterien entschieden werden muss, welche Bevölkerungsgruppen priorisiert Impfungen erhalten. In den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission und des Bundesgesundheitsministeriums wird hierbei nicht zwischen Ausbildungsstand oder Berufsbezeichnung differenziert, sondern nur aufgrund des individuellen Infektions- und Verlaufsrisikos. Dieser Differenzierungsmodus stellt die Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes nach § 2 GG. An diesen sind im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung auch die Institutionen im Gesundheitswesen gebunden.

In der Praxis stellt sich die untragbare Situation dar, dass einige Studierende aus dieser Priorisierung ausgeschlossen werden. Die bvmd hat in den letzten Tagen unzählige Nachrichten betroffener Studierender erreicht, die trotz Zugehörigkeit zur Gruppe mit höchster Priorität nach § 2 CoronaImpfV von ihren Kliniken nicht

gegen Corona geimpft werden sollen, obgleich fest angestelltes Personal bereits Impfungen erhielt. Besonders betroffen sind Studierende im Praktischen Jahr. Studierende, die in der Versorgung tätig sind, müssen entsprechend ihres realen Risikos in die Priorisierung einbezogen werden und dürfen nicht aufgrund ihres Status vernachlässigt werden. Entsprechend wünscht sich die bvmd hier ein öffentlichkeitswirksames Signal, das klarstellt, dass Studierende entsprechend ihrer Tätigkeit in die Impfpriorisierung eingeschlossen sind. Denkbar wäre ebenfalls eine Unterstreichung durch einen entsprechenden Vermerk in der Verordnungsbegründung. Nur so kann für alle in der Patientenversorgung Tätigen und für Patient\*innen der bestmögliche Infektionsschutz gewährleistet werden.